



**POLIZEI**  
Hamburg

PK33, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

PK33

Wiesendamm 133  
22303 Hamburg

Firma  
Bezirksamt Hamburg-Nord Fachamt  
Management des öffentlichen Raumes  
Fachbereich Tiefbau /  
Straßenunterhaltung N/MR  
Kümmellstraße 6  
20249 Hamburg

Datum 23.01.2023

Aktenzeichen **033/8V/0256586/2022**

Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

## **STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG**

### **Moorfuhrtweg 11-13**

#### **1. Anordnung**

Das PK332-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 Absatz 1g StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die Straße

#### **Moorfuhrtweg 11-13**

folgendes an:

Beschilderung von Parkplätzen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge (eFz) an Ladesäulen

#### **2. Durchzuführende Maßnahmen**

##### Moorfuhrtweg 13, bestehender Elektrostellplatz

- Änderung der Verkehrszeichen am bestehenden VZ-Träger mit VZ 314-10 mit Zusatzzeichen 1010-66 „Elektrofahrzeuge frei“, ZZ 1040-32 (Parkscheibe 2 Std.) und ZZ 1042-31 (werktags 9-20 Uhr) in

NEU

VZ 314-10 StVO mit  
Zusatzzeichen 1010-66 „Sinnbild Elektrofahrzeuge“,  
Zusatzzeichen 1053-54 (während des Ladevorganges),  
Zusatzzeichen 1040-32 (Parkscheibe 3 Std.) und  
Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr)

- Entfernen des bestehenden VZ-Trägers mit VZ 314-20 mit Zusatzzeichen 1010-66 „Elektrofahrzeuge frei“, ZZ 1040-32 (Parkscheibe 2 Std.), ZZ 1042-31 (werktags 9-20 Uhr)

##### Moorfuhrtweg 11, neu einzurichtender Elektrostellplatz

- Setzen eines VZ-Trägers und Montage eines Verkehrszeichens 314-20 StVO mit Zusatzzeichen 1010-66 „Sinnbild Elektrofahrzeuge“, Zusatzzeichen 1053-54 (während des Ladevorganges), Zusatzzeichen 1040-32 (Parkscheibe 3 Std.) und Zusatzzeichen ZZ 1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr)

**Die Zusatzzeichen 1040-32 und 1042-31 sollten möglichst auf einer Tafel ohne Einzelumrandung gesetzt werden.**

Die Stellplätze sind mit dem Sinnbild „Elektrofahrzeug“ nach § 39 Absatz 10 StVO in weiß zu markieren. Die Parkstände sind zusätzlich zur Verdeutlichung in den jeweiligen Parkstandsecken zu markieren. Die Ausführung der Markierung wird durch den Betreiber der Elektroladesäulen durchgeführt und ist hiermit ebenfalls angeordnet.

### 3. Begründung

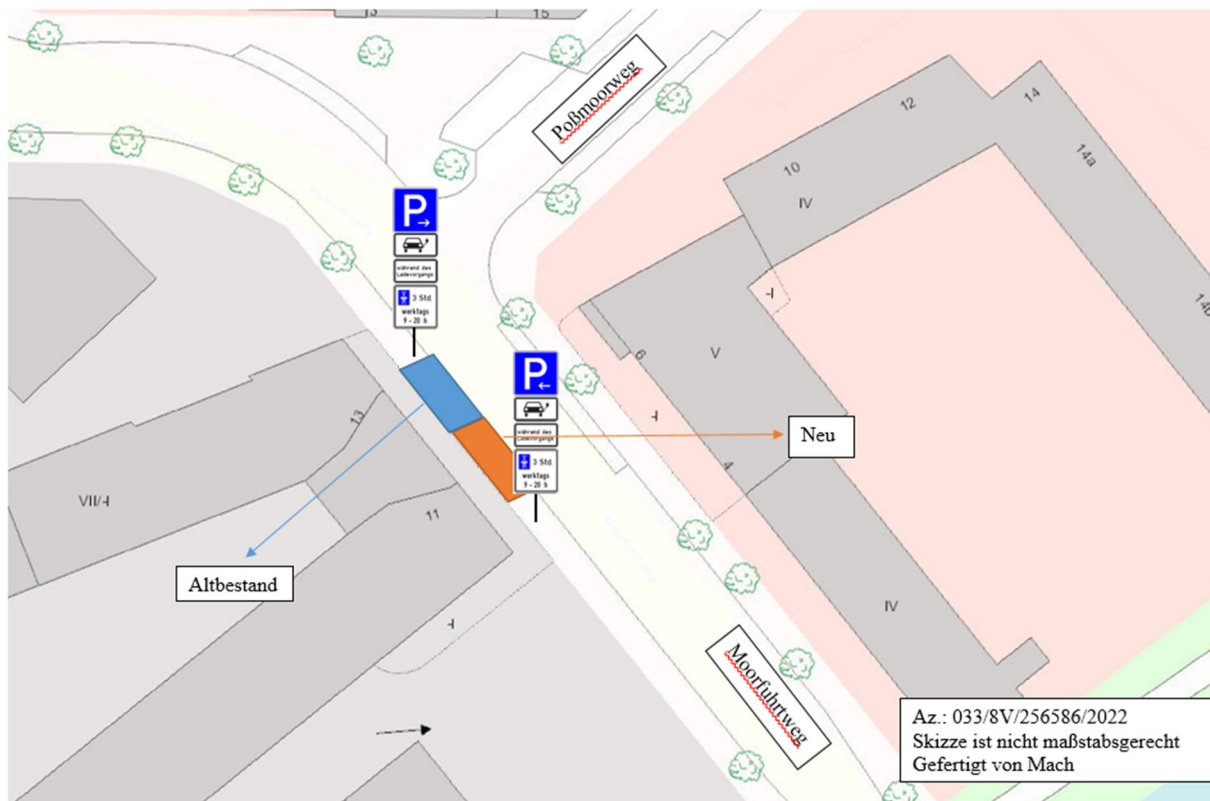
Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbieten. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwV-StVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens drei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BVM abgewichen, weil auch an den AC-Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll. Zudem ist ein Ladevorgang durch Verbindung mit der Ladesäule nachzuweisen.

Bei den in Hamburg verwendeten sog. AC-Säulen mit 22 kW, beträgt die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit drei Stunden. Diese Zeit ist ausreichend, um eine Batteriekapazität von ca. 80 Prozent zu erreichen.

Zur Kontrolle der Parkzeit muss die Parkscheibe ausgelegt werden, allerdings nur in der Zeit 9-20 h. Außerhalb dieser Zeit dürfen nur eFz ohne Parkscheibe und zeitlich unbegrenzt dort parken. Der Zeitraum 9 -20 h deckt sich mit den vereinheitlichten Bewirtschaftungszeiten nach Drucksache 20/7125. Damit wird mit Zustimmung der obersten Landesbehörde (BIS/A43) gemäß VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 von dem in der VwV-StVO zu § 45 Absatz 1g vorgegeben Zeitraum 8-18 h im Einvernehmen mit der BVM abgewichen.

Skizze



#### **4. Anhörung**

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

#### **5. Ausführung**

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

#### **Verteiler**

BZA Hamburg-Nord, N/MR.....1

Ablage PK 332.....1

# ERLEDIGUNGSMELDUNG

## Moorfuhrweg 11

Die durch das PK332-StVB am 16.06.2021 unter dem Aktenzeichen **033/8V/358753/2021** angeordneten straßenverkehrsbehördlichen Maßnahmen wurden am

- gemäß Anordnung durchgeführt.
- mit folgenden Abweichungen durchgeführt:
- nicht durchgeführt, weil

---

Datum, Name, Unterschrift